

Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgrund der §§ 22 und 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatschG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) ändert die Gemeinde Heinsdorfergrund die Satzung zum Schutz des Baumbestandes v. 18.10.94

§ 1 Schutzgegenstand

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend: einschließlich aller Straßenbäume außer: Lärchen, Douglasien, Fichten, Kiefern und Tannen in ihren verschiedenen Züchtungen

ergänzen:

6. Streuobstbestände und Obstgehölze in der Flur

§ 3 Verbote

8. Das Anbringen von Plakaten oder Hinweisschildern und sonstigen Gegenständen durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen.

neu

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Genehmigte Veränderungen oder Entfernungen sind nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 Sächs. Naturschutzgesetz), außer bei begründeten unaufschiebbaren Maßnahmen.

ergänzen

§ 8 Gefahrenabwehr

- 3) Bis zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Gemeinde müssen die entfernten Bäume bzw. Teile vor Ort aufbewahrt werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- 4) Neu- und Ersatzpflanzungen sind außerhalb der Bereiche von Versorgungsträgern vorzunehmen.
- 5) In den Fällen, wo Straßenbäume aus Gründen der Gefährdung der Verkehrssicherheit bzw. der von Brückenbauwerken gefällt werden müssen, wird auf eine Ersatzpflanzung verzichtet.


§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 5) Neben der Auflage von Ersatzpflanzungen gem. § 9 kann die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberheinsdorf, den 27.11.95


Günzmann
Bürgermeister

